

## Sanierung und naturnahe Entwicklung von Gewässern

---

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern vom 30. April 2011, geändert am 17. Dezember 2013, letzte Fassung vom 25. März 2015

---

### 1 **Rechtsgrundlage, Zweck**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Gewässer sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in den Oberflächengewässern und dem dazugehörigen Umfeld.  
Gefördert werden Maßnahmen in und an natürliche Oberflächengewässer bzw. -systemen, in denen ein guter ökologischer und chemischer Zustand nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) zu erreichen ist, sowie in und an künstlichen und erheblich veränderten Gewässern zur Erreichung eines guten ökologischen Potenzials.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 **Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen einschließlich eines begleitendes Monitorings der Gewässergüte nach den Anforderungen der WRRL und den daran angeknüpften Folgevorschriften des Bundes und des Landes Brandenburg im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nr 2.2 bis 2.3 dieser Richtlinie sowie Datenerhebungen und Untersuchungen zur Erfolgskontrolle von nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen.
- 2.2 Investive Maßnahmen in und an Oberflächengewässern
- 2.2.1 zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands, wie z. B. durch Zu- und Abflussregulierung, Sauerstoffanreicherung, Sedimententnahme, chemische bzw. physikalische Freiwasser- und Sedimentbehandlung, biologische Verfahren, Destratifikation, Tiefenwasserableitung sowie Maßnahmen zur Erhöhung der natürlichen Selbstreinigungskraft und der Regenerationsfähigkeit sowie mit anlagenbezogenen Maßnahmen, die der Erfüllung von Anforderungen zur Stoffreduzierung dienen, die über Mindestanforderungen hinausgehen
- 2.2.2 zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Verbesserung der Gewässerstrukturgüte im Gewässer und dem unmittelbaren Gewässerumfeld, wie z. B. durch Änderung der Gewässerdynamik, Umgestaltung der Linienführung oder Gewässermorphometrie sowie durch Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern,
- 2.2.3 zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Einrichtung sowie Gestaltung von Gewässerrandstreifen,

## Sanierung und naturnahe Entwicklung von Gewässern

---

- 2.2.4 zur Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer und zur Verbesserung des Schadstoffrückhalts durch innovative Verfahren
- 2.3 Maßnahmen in Grundwasserkörpern zur Verbesserung chemischen und physikalischen Grundwasserbeschaffenheiten, sofern diese Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes von Oberflächengewässern notwendig sind.
- 2.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
  - Maßnahmen, die ausschließlich auf den Verbleib von Wasser in der Landschaft ausgerichtet sind
  - Entwässerungsmaßnahmen
  - Zwischenerwerb von Grund und Boden
  - Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen
  - Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten, sofern diese nicht ausdrücklich Gegenstand der Förderung sind
  - gewässerkundliche Daueraufgaben
  - anlagenbezogene Maßnahmen, die sich allein auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Mindestanforderungen richten
  - institutionelle Förderung
- 3 **Zuwendungsempfänger**  
Gemeinden und Gemeindeverbände, Unterhaltungspflichtige an Gewässern, Zweckverbände
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die von übergeordnetem regionalen oder Landesinteresse sind und für die eine behördliche Zulässigkeit bzw. die in Aussichtstellung einer behördlichen Zulassung/Genehmigung mit dem Antrag nachgewiesen wird (insbesondere wasserrechtliche Zulassung einer Gewässerbenutzung oder Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung) und die fachlich geprüft und befürwortet wurden.
- 4.2 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Abbrucharbeiten, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

## Sanierung und naturnahe Entwicklung von Gewässern

---

- 4.3 Die Maßnahmen dürfen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten nicht entgegenstehen und müssen zur Erfüllung der Anforderungen der WRRL beitragen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Zuwendungsfähig sind:
- 5.4.1 Die Kosten für Maßnahmen nach Nr. 2 dieser Richtlinie
- 5.4.2 Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung,
- 5.4.3 Kosten der Maßnahmevorbereitung bis zur Ausführungsplanung,
- 5.4.4 Ausgaben für Grunderwerb im Rahmen der Gewässersanierung, Renaturierung und Einrichtung von Gewässerrandstreifen, soweit die erworbene Fläche endgültig für den genannten Zweck benötigt wird,
- 5.4.5 Kosten für unbare Sachleistungen und Eigenarbeitsleistungen (Eigenleistungen) bei Anerkennung als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen des einheitlichen Leistungskatalogs für die Kalkulation und Abrechnung der Eigenleistungen von WBV im Land Brandenburg (ELKA). Für nicht mit ELKA berechenbare Leistungen sind die Kosten auf Selbstkostenbasis bzw. auf der Basis marktüblicher Preise zu ermitteln und abzurechnen.
- 5.5 Höhe der Zuwendung: bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.6 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 10.000,00 EUR
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Für Maßnahmen, die nach anderen Förderprogrammen, einschließlich der Strukturfonds und des Landwirtschaftsfonds, gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Für Maßnahmen in Natura2000-Gebieten ist der Nachweis erforderlich, dass keine Förderung nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) erfolgt.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen über das Projekt darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das MLUL des Landes Brandenburg gefördert werden bzw. wurden.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, neben dem Sachbericht, einschließlich der Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus den Maßnahmen, auch eine Fotodokumentation zum Projekt zu erstellen und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

## Sanierung und naturnahe Entwicklung von Gewässern

---

- 6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung
  - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert, verpachtet oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.5 Über die Bestimmungen der Nr. 8.2 ANBest-G hinaus sind auch die zuständigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.6 Über die Bestimmungen der Nrn. 7.3 und 7.4 der ANBest-P hinaus sind auch der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der GAK analog zu beachten <sup>1</sup>.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Vorprüfungsverfahren  
Das zur Beantragung vorgesehene Vorhaben ist vor der Antragstellung mit den Unterlagen gemäß Anlage in einfacher Ausfertigung zur fachlichen Vorprüfung beim MLUL Referat 22 einzureichen. Die Vorprüfung endet mit einem fachlichen Votum zum Vorhaben. Diese Prüfung ist Teil der Antragsprüfung.
- 7.2 Antragsverfahren  
Anträge sind vollständig und formgebunden in zweifacher Ausfertigung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen.  
Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß Anlage beizufügen.
- 7.3 Bewilligungsverfahren  
Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).  
Der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird durch die Bewilligungsbehörde eine Finanzierungssicherung nach § 38 VwVfGBbg vorgeschaltet. Durch den Zuwendungsempfänger ist gegenüber der Bewilligungsbehörde vor Erteilung des Zuwendungsbescheides die Durchführung

---

<sup>1</sup> Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) i.V.m. Artikel 58 Absatz 3 und Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

## Sanierung und naturnahe Entwicklung von Gewässern

---

des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens unter Einhaltung der Vergabebestimmungen nachzuweisen.

- 7.4 **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**  
Die Mittelanforderungen sind schriftlich an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Antrag gemäß Nr. 1.4.4 ANBest-G sowie Nr. 1.4 ANBest-P zu § 44 LHO.
- 7.5 **Verwendungsnachweisverfahren**  
Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
- 7.6 **Zu beachtende Vorschriften**  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen bzw. festgelegt worden sind.
- 8 **Geltungsdauer**  
Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2015.

## Sanierung und naturnahe Entwicklung von Gewässern

---

### **Anlage zur Förderrichtlinie Gewässersanierung**

Dem Vorprüfungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- allgemeine Beschreibung der betroffenen Gewässer mit Gewässerzustandsbeschreibung und Erläuterung des Erfordernisses der Maßnahme,
- Beschreibung des Maßnahmeziels und des von der Maßnahme erwarteten Nutzens für die Umwelt und die Öffentlichkeit (z.B. Baden, Wassertourismus),
- Übersichtslageplan,
- Vorhabensbeschreibung (Angaben zur technischen Lösung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit),
- Kostenschätzung mit Angaben zu Herkunft der Mittel
- Zeitplan,
- behördliche Stellungnahmen zur Zulässigkeit des Vorhabens (insbesondere wenn Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen erforderlich sind),
- wasserfachliche und zusätzlich bei Grundwassermaßnahmen bodenschutzfachliche Stellungnahme des Landesumweltamtes,
- Stellungnahme des jeweils für das Oberflächengewässer zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, sofern er nicht selbst Antragsteller ist

Dem Fördermittelantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das fachliche Votum der Vorprüfung einschließlich der zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen,
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angaben zu Herkunft der Mittel sowie Nachweis der Gesamtfinanzierung, Darlegung von bereits mit öffentlichen Zuwendungen geförderten Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens,